

[Statement]

Juli | August 2017

Österreichs Medienmagazin



- ▶ Dilek **Yücel** über ihren Mann
- ▶ Sich **niemals** unterwerfen
- ▶ 40 Jahre und **kein** bisschen leise

Ratgeber Recht: Fake News vor der Nationalratswahl



© privat

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Noch nie war es so einfach, Fake News zu verbreiten, wie heute. Menschen beziehen ihre Informationen aus den unterschiedlichsten Quellen, in welchen zum Teil mit Falschmeldungen, Faktensuggestionen und aus dem Zusammenhang gerissenen Bildern gearbeitet wird.

Gerade in Wahlkampfzeiten ist besondere Vorsicht geboten. Denn wer Journalisten dazu bewegen kann, auf eine unrichtige oder verzerrt dargestellte Geschichte aufzuspringen, kommt seinem Ziel näher; die öffentliche Meinung in die gewünschte Richtung zu beeinflussen.

Auch gute Journalisten sitzen immer wieder Fake News-Geschichten auf und publizieren Dinge, die sich als unrichtig herausstellen. Aber wer als Journalist nicht ausreichend genau recherchiert, riskiert dabei nicht nur seine Glaubwürdigkeit, sondern kann auch in rechtliche Schwierigkeiten geraten.

Unrichtige ehrenrührige und unrichtige kreditschädigende Behauptungen können strafbar sein, wenn der Journalist nicht nachweisen kann, dass er die journalistische Sorgfalt eingehalten hat.

Auch in einem Verfahren über Widerruf und/oder Unterlassung sind die Chancen erheblich besser, wenn der Journalist sorgfältig recherchiert hat, selbst für den Fall, dass er einer Falschmeldung aufgesessen sein sollte.

Daher meine Tipps: Nutzen Sie verlässliche, transparente Quellen. Übernehmen Sie keine ungeprüften oder nicht ausreichend recherchierten Gerüchte. Bieten Sie Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Seien Sie besonders wachsam bei Berichten, die Wut oder Empörung aktivieren oder die den höchstpersönlichen Lebensbereich von Menschen betreffen!



© cSt

Ratgeber Steuer: Kinderbetreuungsgeld NEU

Zur Autorin

Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt fächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Für Geburten ab dem 1. März 2017 ersetzt das Kinderbetreuungsgeld-Konto die bisherigen vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes.

Es steht allen Eltern zu, unabhängig ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren und wie viel sie verdient haben. Pro Kind bekommt man eine fixe Summe. Abhängig von der gewählten Anspruchsdauer (zwischen 365 und 851 Tagen; oder 456 bis 1063 Tage, wenn beide Eltern sich abwechseln) beträgt das tägliche Kinderbetreuungsgeld zwischen 14,53 Euro und 33,88 Euro.

Daneben gibt es weiterhin die einkommensabhängige Variante. Dafür muss man vor der Geburt zumindest sechs Monate eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Diese Variante ist vor allem für einkommensstarke Elternteile gedacht, die bis zu maximal einem Jahr bei ihrem Kind zu Hause bleiben wollen (bis zu 426 Tage, wenn beide es in Anspruch nehmen). Das Kinderbetreuungsgeld beträgt hier 80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 66 Euro pro Tag.

Neu ist der Familienzeitbonus für erwerbstätige Väter, die sich für einen Monat ausschließlich der Familie widmen. Sie können diese Förderung in Höhe von rund 700 Euro beantragen.

Einen Partnerschaftsbonus von 500 Euro pro Elternteil bekommen Eltern, die Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (zwischen 50:50 und 60:40) beziehen, zumindest jeweils für 124 Tage. Dass beide Elternteile gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld beziehen, ist aber maximal bis zu einem Monat möglich.